# AGB – PARTNERSCHAFT BRAUCHT FAIRE REGELN
## Liefer- und Zahlungsbedingungen der bioMérieux Deutschland GmbH („bioMérieux“)

Stand: 01.09.2026

### 1. Geltungsbereich und maßgebende Bedingungen

1.1 Diese Bedingungen decken sowohl die Lieferung von Diagnosegeräten inkl. Zubehör („Geräte“) als auch folgende Bestellungen von Reagenzien und Verbrauchsmaterial ab.

1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen bioMérieux und dem Kunden richten sich nach diesen Bedingungen sowie, sofern vorhanden, nach dem spezifisch an den Kunden gerichteten Angebot von bioMérieux sowie den dem Kunden zur Verfügung gestellten technischen Datenblättern für die Waren.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn bioMérieux in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bestimmungen des Kunden Leistungen erbringt bzw. derartigen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

### 2. Beschaffenheit der zu liefernden Waren

2.1 Die vereinbarte Beschaffenheit der zu liefernden Waren ergibt sich aus dem technischen Datenblatt der Waren oder dem im Einzelfall spezifizierten Angebot von bioMérieux. Aus diesem Angebot und dem technischen Datenblatt ergibt sich auch der vereinbarte Verwendungszweck der gelieferten Ware.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Datenblatt und Angebot geht jeweils das individuelle Angebot von bioMérieux vor.

2.2 Alle von bioMérieux gelieferten Waren dienen nur analytischen Zwecken. Sie dürfen nicht an Menschen angewandt werden. Bei den Waren von bioMérieux handelt es sich um Medizinprodukte, nicht um Arzneimittel.

### 3. Auftragserteilung

3.1 Anfragen des Kunden über die Lieferung von Waren sind grundsätzlich kein verbindliches Angebot. Verträge kommen verbindlich erst durch die Annahme des Kunden des von bioMérieux an den Kunden übermittelten Angebots mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) zustande. Soweit nicht anders vereinbart, haben Angebote von bioMérieux eine Gültigkeitsdauer von vier Wochen.

Sofern der Kunde das Angebot von bioMérieux abändert, gilt dies als neues Angebot des Kunden.

3.2 Bestellungen des Kunden über die Lieferungen von ausschließlich Reagenzien und Verbrauchsmaterialien kommt ausnahmsweise dann Bindungswirkung im Sinne eines Angebots zu, wenn bioMérieux eine entsprechende Bestellung des Kunden mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) annimmt oder die Ware an den Kunden übersendet.

3.3 Bestellungen sind grundsätzlich über das Kundenportal BIOMERIEUX+ einzugeben, bei dem sich der Kunde registrieren kann. Erfolgen Bestellungen per Brief oder Email, behält sich bioMérieux vor, eine Abwicklungsgebühr pro Bestellung zu berechnen. Bestellungen per Fax werden nicht angenommen.

3.4 bioMérieux ist berechtigt, Angebote des Kunden gemäß Ziff. 3.1, 2. Absatz und Anfragen des Kunden gemäß Ziff. 3.2 innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Während dieser Frist bleibt der Kunde an das Angebot gebunden.



Postfach 1204 - 72602 Nürtingen - Hausanschrift: Weberstraße 8 - 72622 Nürtingen - Tel.: +49 7022 3007-0
www.biomerieux.de - HRB 220743 Amtsgericht Stuttgart - Geschäftsführerin: Dr. Fuensanta Martinez-York - Ust-IdNr.: DE 146268101
Société Générale Frankfurt - IBAN DE17 5121 0800 0260 1021 37 - BIC SOGEDEFFXXX

## 4. Auftragsabwicklung von kundenspezifischen Waren

4.1 Sofern der Kunde bioMérieux mit der Lieferung von Geräten oder Reagenzien beauftragt, die bioMérieux speziell gemäß den Anforderungen des Kunden herstellt, ist der Kunde nach wirksamem Vertragsschluss gemäß diesen Bedingungen verpflichtet, die speziell für den Kunden hergestellten Waren in dem vereinbarten Umfang zu dem vereinbarten Preis abzunehmen.

4.2 Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden – wie modifiziert durch diese Bedingungen – bleiben hiervon unberührt.

## 5. Regelmäßige Lieferabrufe

5.1 Sofern vereinbart ist, dass der Kunde regelmäßig mit bestimmten Waren beliefert werden soll, wird bioMérieux gemäß den vereinbarten Lieferrhythmen Aufträge automatisch generieren und den Kunden entsprechend gemäß diesen Bedingungen beliefern.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit für einen regelmäßigen Lieferabruf 12 Monate beginnend mit dem Datum des ersten Lieferabrufs durch den Kunden. Sofern bereits im Angebot von bioMérieux bestimmte Bedarfsmengen vereinbart sind, beginnen die 12 Monate bereits mit Beginn des Liefervertrages zu laufen.

Regelmäßige Lieferabrufe verlängern sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf durch bioMérieux oder den Kunden schriftlich gekündigt werden.

5.3 Die Einrichtung und Änderung eines regelmäßigen Lieferabrufs bedarf einer Vorlaufzeit von 15 Werktagen (Montag bis Freitag). Es obliegt jeweils bioMérieux zu entscheiden, ob bioMérieux einem Änderungswunsch des Kunden nachkommt oder die Belieferung über regelmäßige Lieferabrufe mit einer Frist von einem Monat beendet.

## 6. Kaufpreise, Zahlung

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise, die am Tag der Bestellung des Kunden Gültigkeit haben. Dies gilt auch für Waren, die einem regelmäßigen Lieferabruf unterliegen. Hier ist der Tag der automatischen Auftragsgenerierung durch bioMérieux maßgeblich.

Die jeweils aktuell gültigen Preislisten werden dem Kunden auf Verlangen in Kopie zugesandt. Preisangaben und sonstige Konditionen in Katalogen, Prospekten und Preislisten geben lediglich den Stand der Ausgabe wieder und gelten bis zu ihrer Änderung, die auch unterjährig möglich ist.

6.2 Der Kaufpreis versteht sich bei grenzüberschreitenden Lieferungen nach DDP gemäß den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2020) zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Verkäufen innerhalb Deutschlands gilt der Kaufpreis gem. dem Angebot von bioMérieux, in Ausnahmefällen gemäß der Annahme des Kundenangebots durch bioMérieux. Mehrere Bestellungen können durch bioMérieux in einer Lieferung konsolidiert werden. Abweichend von der Bestimmung DDP berechnet bioMérieux auch bei konsolidierten Lieferungen dem Kunden eine Frachtpauschale pro Bestellung, die im Angebot bzw. der Preisliste aufgeführt ist, sowie bei Bestellungen per Brief oder Email die unter 3.3 genannte Abwicklungsgebühr. Die Frachtpauschale richtet sich in ihrer Höhe danach, ob eine Standardauslieferung an Werktagen (Mo – Fr) während der Geschäftszeiten oder Sonderdienste wie Frühdienst, Vormittagsdienst, Samstagsdienst oder Express vom Kunden geordert werden.

Die aktuellen Transportgebühren für Standardlieferungen sind, vorbehaltlich Änderungen:

| | |
|---|---|
| Bestellung <750 EUR | 47,00 EUR |
| Bestellung >=750 EUR | 33,00 EUR |

6.3 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn bioMérieux über den Betrag verfügen

kann. Etwaige Beanstandungen sind bioMérieux innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen. Der Kunde stellt sicher, dass er elektronische Rechnungen nach den jeweils geltenden Vorgaben empfangen und verarbeiten kann.

6.4 Mit Eintritt des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von bioMérieux auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.5 Soweit der vom Kunden gezahlte Betrag den Rechnungsbetrag übersteigt und bioMérieux entsprechend verpflichtet ist, den Differenzbetrag zwischen den vom Kunden gezahlten Mehrbetrag und dem Rechnungsbetrag zurückzuerstatten, berechnet bioMérieux hierfür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 €.

6.6 bioMérieux behält sich vor, für alle Bestellungen, die unvollständige, mehrdeutige oder offensichtlich fehlerhafte Angaben enthalten, eine pauschale Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Preisliste zu berechnen.

## 7. Lieferung

7.1. Die Lieferung der Ware erfolgt DDP benannter Bestimmungsort gemäß den Incoterms 2020. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen findet die DDP Klausel unmittelbar Anwendung, bei nationalen Lieferungen nur analog hinsichtlich der Auslieferungsumstände. Der benannte Bestimmungsort ist der mit dem Kunden vereinbarte Lieferort. Abweichend von der Bestimmung DDP entlädt der Fahrer bei nationalen Lieferungen die Ware vom Fahrzeug zum Eingang im Erdgeschoss des Anlieferortes.

7.2. Die Liefer- und Leistungsfristen werden nach den jeweils bestehenden Verhältnissen gewissenhaft angegeben und nach Möglichkeit eingehalten.

Die Lieferzeit von Geräten einschließlich damit zusammen bestellter Reagenzien und Verbrauchsmaterialien ist in der gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien angegeben. Im Hinblick auf Reagenzien und Verbrauchsmaterialien ist es das Ziel von bioMérieux, Bestellungen des Kunden, die vormittags bei bioMérieux eingehen, am übernächsten Werktag (Montag bis Freitag) auszuliefern.

7.3. Höhere Gewalt wie Verkehrsstörungen, Streiks, Epidemien usw. befreien bioMérieux für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von der Lieferpflicht. Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, im Fall der Lieferung von Geräten insbesondere die sachgemäße Vorbereitung des Aufstellungsortes und Verfügbarkeit benötigter Ansprechpartner beim Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

7.4. bioMérieux weist darauf hin, dass die Lieferung bestimmter Waren die Installation eines remote Zugangs über die von bioMérieux angebotene Software, derzeit VILINK®, voraussetzt. Einzelheiten hierzu sind im Angebot erläutert. Der Kunde wird dafür sorgen, dass bioMérieux die Installation und der Zugriff auf das Gerät über VILINK® ermöglicht wird. Fehlt ein Zugang über VILINK®, können Service- und Wartungsdienstleistungen ggf. nur eingeschränkt erbracht werden. Der Kunde trägt das Risiko der eingeschränkten Wartung. Service- und Wartungsdienstleistungen, die vor Ort erbracht werden müssen, werden mit einem erhöhten

Preis (derzeit +20%) berechnet.

7.5. Sofern der Kunde offensichtlich falsche Waren bestellt, ist bioMérieux nicht verpflichtet, diese zurückzunehmen bzw. umzutauschen.

7.6. Verfrühte Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Sollte bioMérieux Mehrmengen liefern, wird der Kunde dies bioMérieux unverzüglich anzeigen. bioMérieux wird die zu viel angelieferten Waren unverzüglich beim Kunden abholen. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren bis dahin ordnungsgemäß auf seine Kosten aufzubewahren.

**8. Gefahrübergang**

Der Gefahrübergang erfolgt DDP benannter Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020 für grenzüberschreitende Lieferungen, bei nationalen Auslieferungen findet die DDP Klausel analog bezogen auf die Regelung des Gefahrüberganges Anwendung. Befördert der Fahrer weiter als bis zum Eingang im Erdgeschoss am Bestimmungsort, handelt der Fahrer als Erfüllungsgehilfe des Kunden. Der benannte Bestimmungsort ist der Ort, der zwischen den Parteien als Lieferort vereinbart wurde.

**9. Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden**

9.1. Der Kunde hat die Ware gemäß § 377 HGB zu untersuchen.

9.2. Etwaige offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung der Ware unter Beifügung von Mustern, des Lieferscheins oder unter Angabe von Bestelldatum, Rechnungs- und Versandnummer anzuzeigen.

9.3. Etwaige Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der oben genannten Frist nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bioMérieux anzuzeigen.

9.4. Etwaige Mängel sind zusätzlich über die bioMérieux-Hotline aufzunehmen.

**10. Von Ziff. 6, 8 und 9 abweichende und ergänzende Bestimmungen für kundenspezifisch hergestellte Waren im Sinne des Werkvertragsrechts**

10.1. Kaufpreis

Im Falle von kundenspezifisch hergestellten Waren im Sinne des Werkvertragsrechts ist bioMérieux berechtigt, eine Anzahlung von 20 % des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen. Der entsprechende Betrag ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Restsumme ist gemäß den oben genannten Bestimmungen zur Zahlung fällig.

10.2. Abnahme

Die Abnahme von kundenspezifisch hergestellten Waren im Sinne des Werkvertragsrechts erfolgt bei Erstinstallation des Geräts beim Kunden. Dies gilt auch für kundenspezifisch hergestellte Reagenzien. Mit der Nutzung des ersten Batch der Reagenzien gilt die Serie als abgenommen. Über die Abnahme wird ein Protokoll angefertigt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

10.3. Gefahrübergang

Im Falle von kundenspezifisch hergestellten Waren im Sinne des Werkvertragsrechts erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme der Ware durch den Kunden.

10.4. Untersuchungs- und Rügepflichten

Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.

**11. Gewährleistung**

11.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

11.2 Gewährleistungsansprüche für neue Waren verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Geräte verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang.

11.3 Bei Mängeln an Geräten erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von bioMérieux durch Lieferung eines neuen Geräts oder durch Beseitigung des Mangels. Das Recht von bioMérieux die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

11.4 Bei Mängeln an Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien ist das Recht des Kunden zur Nacherfüllung auf die Lieferung neuer Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien beschränkt.

Der Kunde ist verpflichtet, mangelhafte Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien zu vernichten und bioMérieux die Vernichtung zu bestätigen.
Sofern derartige Waren zurückgerufen werden, ist der Kunde verpflichtet, zu bestätigen, dass er die zurückgerufenen Waren nicht mehr benutzt.

11.5 bioMérieux ist nach seiner Wahl berechtigt, mehrere Nacherfüllungsversuche durchzuführen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Recht zur Minderung besteht nicht.

11.6 bioMérieux ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11.7 Der Kunde hat bioMérieux die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde bioMérieux die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn bioMérieux ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

11.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten), trägt bioMérieux, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann bioMérieux vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

11.9 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Weiter sind Gewährleistungsansprüche gegenüber bioMérieux ausgeschlossen, wenn der Kunde das von bioMérieux gelieferte Gerät umzieht und dies bioMérieux nicht gemäß diesen Bestimmungen anzeigt. Ein Ausschluss gilt auch bei Verwendung nicht zugelassener Ersatzteile, Reagenzien oder Durchführung der Arbeiten durch nicht von bioMérieux zertifiziertes Wartungspersonal.

## 12. Haftung

12.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet bioMérieux bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2. Auf Schadensersatz haftet bioMérieux - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet bioMérieux vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von bioMérieux jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3. Die sich aus Ziff. 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden bioMérieux nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit bioMérieux einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn bioMérieux die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß § 649 BGB oder §§ 651, 649 BGB) besteht nur im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

**13. Eigentumsvorbehalt**

13.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von bioMérieux aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, (gesicherte Forderungen) behält sich bioMérieux das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

13.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Geräte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht an Dritte weiterveräußert werden.

13.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Reagenzien und Verbrauchsmaterialien dürfen von dem Kunden im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert und verbraucht werden, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist.

Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Verbrauchsmaterialien und Reagenzien sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Reagenzien und Verbrauchsmaterialien, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen dessen Abnehmer oder Dritte entstehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bioMérieux bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. bioMérieux nimmt diese Abtretung an.
Der Kunde darf die an bioMérieux abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für bioMérieux einziehen, solange bioMérieux diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von bioMérieux, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird bioMérieux die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

13.4. Weder die Geräte noch die Reagenzien und Verbrauchsmaterialien dürfen an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden.

13.5. Der Kunde hat bioMérieux unverzüglich mindestens in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die bioMérieux gehörenden Waren erfolgen. Er muss auf das Eigentum von bioMérieux hinweisen.

13.6. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist bioMérieux berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Waren aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen, soweit diese nicht verbraucht sind. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf bioMérieux diese Rechte nur geltend machen, wenn bioMérieux dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

13.7. Der Kunde hat die gelieferten Geräte pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der gelieferten Ware zu versichern.

## 14. Geräte-Software und Geräte Rechner

14.1. Soweit bioMérieux dem Kunden als Teil der Gerätelieferung einen PC einschließlich Betriebssoftware zur Verfügung stellt („**Geräte Rechner**“) enthält dieser die zur Nutzung des Vertragsgegenstands erforderliche Software, d.h. Betriebssystem und Anwendungssoftware („**Geräte Software**“). Der Geräte Rechner und die Geräte Software sind zur Nutzung des Geräts bestimmt und nicht dazu vorgesehen, von Seiten des Kunden anderweitig genutzt zu werden und ohne schriftliche Zustimmung durch bioMérieux verändert, angepasst oder mit weiterer Software bespielt zu werden. Der Kunde nutzt die Geräte Software auf eigenes Risiko und trägt die Verantwortung für die vollständige und regelmäßige Sicherung seiner Daten.

14.2. Die von bioMérieux zur Verfügung gestellte Geräte Software ist frei von jeglichen, zum Zeitpunkt der Herstellung bekannten Schadsoftware. Danach liegt es in der Verantwortung des Kunden, sich gegen derartige Risiken zu schützen. bioMérieux übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität der von bioMérieux gelieferten Geräte-Software mit der Hardware des Kunden.

14.3. Die zur Verwendung eines Geräts notwendige Geräte Software verbleibt im Eigentum von bioMérieux. Dem Kunden wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Geräte Software gewährt. Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte Software weder zu vervielfältigen, noch zu ändern oder Dritten zu übergeben oder zur Verfügung zu stellen.

14.4. Sofern ein Geräte Software-Update erforderlich ist, damit die Reagenzien weiterhin mit den Geräten genutzt werden können, wird der Kunde bioMérieux Zugang zu den Geräten gewähren, damit bioMérieux das Software-Update vornehmen kann.

14.5. bioMérieux übernimmt keine Haftung für Schäden, die an dem Vertragsgegenstand oder der Geräte Software durch die von dieser Vereinbarung abweichende Nutzung des Geräte Rechners oder der Geräte Software oder durch eine Änderung, Ergänzung oder durch aufgespielte Fremdsoftware verursacht wurden, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig von bioMérieux verursacht. Des Weiteren ist die Haftung für Schäden an Software, Hardware oder anderen Geräten des Kunden, ein Verlust oder Veränderung von Informationen und Daten einschließlich durch die Geräte Software generierter Daten des Kunden ausgeschlossen, welche durch das Verändern der Geräte Software oder die Installation oder Nutzung von Fremdsoftware über den Geräte Rechner oder die Verbindung des Rechners mit anderen Geräten des Kunden ohne Zustimmung von bioMérieux wenigstens mitverursacht werden. bioMérieux übernimmt keine Haftung für die Verspätung oder Nichterfüllung von Updates und Upgrades und damit verbundener Betriebsunterbrechungen oder fehlende Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands. Ausgeschlossen wird auch die Haftung für entgangenen Gewinn und andere Folgeschäden jeglicher Art.

## 15. Wartungsmaßnahmen, Umzüge der Geräte, Meldepflicht

15.1. bioMérieux weist darauf hin, dass es sich bei den gelieferten Geräten um Medizinprodukte handelt. Um richtige Testergebnisse sicherzustellen, ist der Kunde daher verpflichtet, die Geräte funktions- und arbeitsgemäß zu halten. bioMérieux bietet hierfür entsprechende Serviceverträge an.

15.2. Bei Umzügen eines Geräts ist zu beachten, dass dieses sehr sensibel insbesondere auf Erschütterungen und Verschiebungen reagieren kann, was die analytischen Ergebnisse des Geräts negativ beeinflussen kann. Der Kunde ist daher verpflichtet, bioMérieux über geplante Umzüge eines Geräts unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren und diese mit bioMérieux abzustimmen, damit dies bei etwaigen Fehlern des Geräts als Ursache ausgeschlossen werden kann.

15.3. Da es sich bei den von bioMérieux gelieferten Waren um Medizinprodukte handelt, ist der Kunde weiter verpflichtet, bioMérieux unverzüglich über Fehlfunktionen eines gelieferten Geräts zu informieren.

## 16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden stehen Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben

Rechtsverhältnis beruht.

## 17. Russland und Belarus – Sanktionen

17.1. Der Kunde darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung (EU) No 765/2006 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen, ausführen oder re-exportieren.

17.2. Der Kunde trägt Sorge, dass der Zweck des Absatzes 17.1 nicht durch Dritte in der Geschäftskette, einschließlich potenzieller Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Kunde unterhält darüber hinaus einen angemessenen Überwachungsmechanismus, um jedes Verhalten Dritter, das in der Handelskette nachgelagert ist, einschließlich potenzieller Wiederverkäufer aufzudecken, welches dem Zweck des Absatzes 17.1 zuwiderlaufen würde.

17.3. Jeder Verstoß gegen die Absätze 17.1 oder 17.2 stellt einen wesentlichen Verstoß vertraglicher Verpflichtungen dar, und berechtigt bioMérieux geeignete Maßnahmen zu treffen, einschließlich: (i) Beendigung der Vereinbarung und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

17.4. Der Kunde hat bioMérieux unverzüglich über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Anwendung der Absätze 17.1 bis 17.3 zu informieren, einschließlich etwaiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck des Absatzes 17.1 vereiteln können. Der Kunde hat bioMérieux innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung Nachweise über die Erfüllung oben genannten Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen

## 18. Verarbeitung Personenbezogener Daten

18.1. Datenverarbeitung durch bioMérieux als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO Betr. Kundendaten

Im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien verarbeitet bioMérieux und die mit bioMérieux verbundenen Unternehmen die zur Vertragsanbahnung, -durchführung und -beendigung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden bzw. von dessen Mitarbeitern (Anschrift, geschäftliche Emailadressen, geschäftliche Telefonnummern) im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Datenschutzgrundverordnung, „DSGVO“. Weitergehende Informationen über die Datenverarbeitung und ein Formular zur Wahrnehmung ihrer Rechte finden Sie unter: Data Privacy | Pioneering Diagnostics (biomerieux.com). Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können Betroffene den globalen Datenschutzbeauftragten von bioMérieux kontaktieren: privacyofficer@biomerieux.com.

18.2. Datenverarbeitung durch bioMérieux als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO – Betr. Kunden- und Patientendaten

Im Rahmen von Serviceleistungen (Gewähr oder Wartung) am Gerät oder einer Fernwartung kann der Kunde als Verantwortlicher bioMérieux als Auftragsverarbeiter sofern für die Erbringung der Leistungen erforderlich einen darauf zeitlich begrenzten Zugriff auf Patientendaten gewähren.

Sofern bioMérieux innerhalb der zum Kunden bestehenden Vertragsbeziehung, z. B. im Rahmen der Leistungsbeziehung, Wahrnehmung von Garantien, Wartungen oder Qualitätskontrollen verkaufter Systeme als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO personenbezogene Daten des Kunden bzw. von den Patienten des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien auf Betreiben des Verantwortlichen die nach Art. 28 DSGVO erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. bioMérieux wird die im Auftrag zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich nach den für Auftragsverarbeiter

geltenden Vorschriften der DSGVO verarbeiten.

**19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

19.1. Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen bioMérieux und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

19.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Stuttgart.

19.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.